

# EUROPA im Überblick

11/2015 – 20.03.2015



Deutscher Anwaltverein  
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL

*RAe Eva Schriever LL.M. (V.i.S.d.P.), Christian Schwörer, Dorothee Wildt, LL.M., Britta Kynast*

## UMFANGREICHES „STEUERTRANSPARENZPAKET“ VORGESTELLT – KOM

Die EU-Kommission hat am 18. März 2015 ein erstes Maßnahmenpaket für mehr Steuertransparenz in der EU vorgestellt. Mit dem Richtlinienvorschlag [COM\(2015\) 135](#) zur Änderung der Richtlinie [2011/16/EU](#) über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung sollen die Mitgliedstaaten zum automatischen Austausch von Informationen über Steuervorbescheide und Vorabverständigungsvereinbarungen mit allen anderen Mitgliedstaaten verpflichtet werden. In einer Mitteilung [COM\(2015\) 136](#) schlägt die Kommission zudem u.a. eine Reform des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung vor und erwägt eine über die Verwaltungszusammenarbeit hinausgehende Offenlegung von Steuerinformationen. In den nächsten Monaten sollen weitere konkrete Maßnahmen gegen Steuerschlupflöcher und Doppelbesteuerungen vorgeschlagen werden, ein Aktionsplan zur Unternehmensbesteuerung werde noch vor dem Sommer vorgelegt.

## DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG NIMMT WEITER FORMEN AN – RAT

Der Rat für Justiz und Inneres hat am 13. März 2015 zwei teilweise allgemeine Ausrichtungen zum Vorschlag [COM\(2012\) 11](#) der Datenschutz-Grundverordnung erzielt. Die Position betrifft sowohl die allgemeinen Datenschutzgrundsätze ([Kapitel II](#), s. bereits [EiÜ 9/15](#)), als auch die zentrale Kontaktstelle für Datenschutzfragen bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen (sog. „one-stop-shop“-Mechanismus) und die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden ([Kapitel VI und VII](#)). Zu Kapitel VI (Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden) fordert der Deutsche Anwaltverein weiterhin die Einrichtung einer sektorspezifischen Datenschutzaufsicht bei den Kammern (s. DAV-Stn. [Nr. 4/2014](#)). Eine Aufsicht durch in den Verwaltungsapparat eingebundene Datenschutzbehörden stellt eine Gefahr für die vertrauliche Anwalts-Mandantenkommunikation dar. Für die beschlossenen Ratspositionen gilt, was auch schon für ihre Vorgänger galt: „Es ist nichts vereinbart, solange nicht alles vereinbart ist“ (s. bereits [EiÜ 40/14](#), [33/14](#), [22/14](#)). Der Rat strebt eine allgemeine Ausrichtung im Juni an sowie eine Einigung mit Kommission und Parlament im Trilog bis Jahresende.

## KLEINE LÖSUNG FÜR PROZESSKOSTENHILFE IM STRAFVERFAHREN – RAT

Der Rat für Justiz und Inneres hat am 13. März 2015 seine [allgemeine Ausrichtung](#) zum Richtlinienvorschlag [COM\(2013\) 824](#) über vorläufige Prozesskostenhilfe für Verdächtige oder Beschuldigte, denen die Freiheit entzogen ist, sowie über Prozesskostenhilfe in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls angenommen. Geht es nach dem Rat, so entfällt zwar die Beschränkung auf die „vorläufige“ Prozesskostenhilfe im Titel der Richtlinie, doch wird entgegen diesem Anschein der Anwendungsbereich der Richtlinie weiter beschränkt. Ausnahmen von der Richtlinie sollen u.a. vorgesehen werden für Fälle des Freiheitsentzugs, zur Identitätsfeststellung sowie Vorführung des Verdächtigen und bei geringfügigen Straftaten, die mit behördlichen Sanktionen bewährt sind oder bei denen ein Freiheitsentzug nicht droht. Der DAV vertritt in seiner Stellungnahme [Nr. 26/2014](#) die Auffassung des Berichterstatters im EU-Parlament de Jong, dass die Richtlinie ohne Einschränkungen die „gewöhnliche“ Prozesskostenhilfe im gesamten Strafverfahren umfassen soll (s. [EiÜ 41/14](#)). Eine Auslagerung der „gewöhnlichen“ Prozesskostenhilfe und der Kriterien zu ihrer Gewährung in eine rechtlich nicht verbindliche [Empfehlung](#), wie von der Kommission vorgesehen, schafft nicht die in der EU, insbesondere für die Tätigkeitsaufnahme der künftigen Europäischen Staatsanwaltschaft, erforderliche Rechtsangleichung und faktische Verteidigungsmöglichkeit für den Beschuldigten.

## IMMER NOCH NICHT MEHR KLARHEIT ZUR LEIHARBEITSRICHTLINIE – EUGH

Auch in seiner Entscheidung vom 17. März 2015 in der Rechtssache [C-533/13](#), die von einem finnischen Gericht eingereicht wurde, hat sich der EuGH nicht zu schwierigen Begriffsbestimmungen in der Leiharbeitsrichtlinie [2008/104/EG](#) geäußert. Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie, der Verbote oder Einschränkungen des Einsatzes von Leiharbeit nur aus Gründen des Allgemeininteresses rechtfertigt, richte sich in Verbindung mit den anderen Absätzen dieses Artikels nur an die zuständigen Behörden des Mitglied-

DAV BÜRO BRÜSSEL – [www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick](http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick)

Rue Joseph II 40 Jozef II-straat – B-1000 Bruxelles/Brüssel

E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de) – Fax: +32 2 280 28 13 – Tel.: +32 2 280 28 12

EiÜ 11/2015 – Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © 2015 DAV.